Art. 9 Arbeitskräfte

(1) Die Verwaltung der Stiftung kann mit Beamten und Arbeitnehmern besetzt werden.

(2) [1]Die bei der Stiftung tätigen Beamten sind Staatsbeamte. [2]Oberste Dienstbehörde ist das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. [3]Die Stiftung hat den Besoldungs- und Versorgungsaufwand zu tragen.